

Synopse

**Neunter Beschluss des Senats der JLU
vom 14.03.2012
zur Änderung
der Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen
für das Hochschulauswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
vom 1. Juni 2005**

zuletzt geändert durch den 8. Änderungsbeschluss vom 11.01.2012

I. Anlage 2, Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

Bestehend:

Berufsausbildung	Note = Punkte
einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung	Note 1 = 40 Punkte Note 2 = 34 Punkte Note 3 = 28 Punkte Note 4 = 22 Punkte
...
Dienstzeiten (Wehr- und Ersatzdienst)	Punkte pro voller Monat
....	...

Änderung:

Berufsausbildung	Note = Punkte
einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung	Note 1 = 40 Punkte Note 2 = 34 Punkte Note 3 = 28 Punkte Note 4 = 22 Punkte
...
Dienstzeiten (Wehr- und Ersatzdienst; Bundesfreiwilligendienst)	Punkte pro voller Monat
....	...

II. Anlage 5, Tabelle 3 erhält folgende Fassung:

Bestehend:

Berufsausbildung	Note = Punkte
einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung	Note 1 = 40 Punkte Note 2 = 34 Punkte Note 3 = 28 Punkte Note 4 = 22 Punkte
...	...
Dienstzeiten (Wehr- und Ersatzdienst)	Punkte pro voller Monat
...	...

Änderung:

Berufsausbildung	Note = Punkte
einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung	Note 1 = 40 Punkte Note 2 = 34 Punkte Note 3 = 28 Punkte Note 4 = 22 Punkte
...	...
Dienstzeiten (Wehr- und Ersatzdienst; Bundesfreiwilligendienst)	Punkte pro voller Monat
...	...

III. Anlage 13 (3.) erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
<p>....</p> <p>3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund der Durchschnittsnote, von der im Falle des Nachweises einer der unten genannten Tätigkeiten 2 Notenzehntel abgezogen werden. Die Anrechnung einer Dienstzeit erfolgt nur ein Mal.</p> <p>Anerkannte Tätigkeiten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • folgende freiwillig geleistete Dienste im Umfang von mindestens 6 Monaten <ul style="list-style-type: none"> • Freiwilliges soziales Jahr (FSJ) - im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15.7.2002 (BGBl I S.2596 ff.) • Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) - im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15.7.2002 (BGBl I S.2596 ff.) • Entwicklungsdienst - nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz • Jugendfreiwilligendienst - nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Gütesiegel, offizielle Bescheinigung der Anerkennung der Institution) • Wehrdienst und Zivildienst. 	<p>....</p> <p>3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund der Durchschnittsnote, von der im Falle des Nachweises einer der unten genannten Tätigkeiten 2 Notenzehntel abgezogen werden. Die Anrechnung einer Dienstzeit erfolgt nur ein Mal.</p> <p>Anerkannte Tätigkeiten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • folgende freiwillig geleistete Dienste im Umfang von mindestens 6 Monaten <ul style="list-style-type: none"> • Freiwilliges soziales Jahr (FSJ) - im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15.7.2002 (BGBl I S.2596 ff.) • Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) - im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15.7.2002 (BGBl I S.2596 ff.) • Entwicklungsdienst - nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz • Jugendfreiwilligendienst - nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Gütesiegel, offizielle Bescheinigung der Anerkennung der Institution) • <u>Bundesfreiwilligendienst – nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 687)</u> • Wehrdienst und ZivilErsatzdienst.